



Bargteheide, den 6. Oktober 2021

Antrag an die Stadtvertretung

## Klimafreundliche und nachhaltige Bauleitplanung

Sachverhalt

Die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Bau und Nutzung von Gebäuden sind für etwa 30 Prozent der Emissionen in Deutschland verantwortlich. Mit dem Klima-Aktionsplan von 2019 hatte sich die Stadt Bargteheide verpflichtet, „mit allen ihren verfügbaren kommunalen Einflussmöglichkeiten dazu bei(zu)tragen, dass das 1,5 Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens eingehalten werden kann.“ Zu diesen Instrumenten gehört auch die Bauleitplanung. Eine deren zentralen Aufgaben ist „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung [...] auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen“; B-Pläne „sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern“ (§ 1 BauGB).

Um unsere Selbstverpflichtung aus dem Klima-Aktionsplan umzusetzen, stellen wir den

Antrag zur

### Erarbeitung einer Richtlinie für eine klimafreundliche und nachhaltige Bauleitplanung

1. Die Stadtvertretung beauftragt den **Ausschuss für Planung und Verkehr**, eine solche Richtlinie zu erarbeiten.
2. Diese Richtlinie setzt für neu aufzustellende und zu ändernde Bebauungspläne und städtebauliche Verträge **Vorgaben** zu den folgenden Aspekten:
  - a. das Maß der baulichen Nutzung (GFZ, GRZ und deren maximale Überschreitung)
  - b. Bauweise: Wärmedämmung der Gebäude, angestrebter Energieeffizienz-Standard, bevorzugtes Baumaterial, Dach- und/oder Fassaden-Begrünung
  - c. Flächennutzung: zulässige bzw. bevorzugte Versiegelungsmaterialien für Parkplatzflächen, Pflanzgebote für Grünflächen und Randstreifen, Versickerungsflächen und / oder Regenwassernutzungsanlagen
  - d. Mobilität: Verkehrswegeföhrung für Fuß- und Radverkehr, Anzahl der Abstellanlagen für Fahrräder und Lastenräder, Bereitstellung von Ladestationen für E-Mobilität (Fahrrad und Auto)
  - e. klimafreundliche Energie- und Wärmeversorgung
  - f. Umfang und Inhalt einer CO<sub>2</sub>-Emissions- bzw. CO<sub>2</sub>-Kostenrechnung
  - g. in welchen Bereichen eine Umweltprüfung verpflichtend ist
3. Das **Stadtgebiet** wird in mehrere Bereiche aufgeteilt, in denen unterschiedliche Vorgaben gelten.
4. Die Richtlinie wird **alle vier Jahre** überprüft und aktualisiert.
5. Für die externe Unterstützung bei der Erarbeitung dieser Richtlinie werden für das Jahr 2022 **10.000 €** in den Haushalt eingestellt und die Haushaltsstelle 6100.65530 („Planungskosten“) entsprechend gekürzt.



## Begründung

Der Charakter einer Richtlinie bedeutet, dass sie eine Orientierung gibt, aber ausreichend Flexibilität ermöglicht, um in besonderen Fällen von ihr abzuweichen.

ad 1. Diese Beauftragung ist wichtig, da theoretisch mehrere Ausschüsse für diese Aufgabe in Frage kommen, z.B. Hauptausschuss oder UKE. Im Fachausschuss für Planung und Verkehr, der für die Bauleitplanung zuständig ist, sind jedoch der größte Sachverstand und die meiste Erfahrung vorhanden.

ad 2. Die genannten Aspekte sind allesamt klima- und umweltrelevant. Einige lassen sich gemäß § 9 BauGB im Bebauungsplan festsetzen, einige (z.B. Material- und Dämmungsvorgaben) nur in städtebaulichen Verträgen. Das Maß der baulichen Nutzung legt den Grad der Bodenversiegelung fest, hierbei ist auch der Wert der maximalen Überschreitung der GRZ zu beachten. Die Vorgaben zum Stellplatzbedarf müssen mit der Stellplatz-Richtlinie abgestimmt werden.

ad 3. Verschiedene Teile der Stadt haben verschiedene Funktionen und Besonderheiten. Die Bauleitplanung muss daher Innenstadt, Gewerbegebiet und Wohngebiete unterschiedlich behandeln. In der Innenstadt ist z.B. eine höhere Verdichtung sinnvoll.

ad 4. Der Klimawandel schreitet ebenso voran wie die Stadt sich weiterentwickelt, der gesetzliche Rahmen sich ändert und die technischen Möglichkeiten wachsen. Daher muss jede Vorschrift in regelmäßigen Abständen überprüft und angepasst werden.

ad 5. Nach Auskunft von Herrn Engfer wird im Rahmen der Erarbeitung dieser Richtlinie externe Expertise hinzugezogen werden müssen, so dass nach seinem Vorschlag 10.000 € dafür in den Haushalt eingestellt werden sollten. Auch wenn die Posten im Unterbudget 140301 gegenseitig deckungsfähig sind, ist ein eigener Haushaltsposten für diesen Zweck sinnvoll. Die Kürzung der Haushaltsstelle 6100.65530 ist möglich, da darin z.B. 18.000 € für „unvorhergesehene Planungen“ enthalten sind.

Thomas Fischer